

BENEDIKT HOPMANN
RECHTSANWALT
Schönhauser Allee 72a, 10437 Berlin
(U- und S-Bahnhof
Schönhauser Allee)

Telefon: 030 62 98 55 89
Telefax: 030 62 98 55 92
Bürozeiten:
Dienstag und Donnerstag
14.00 – 17.00 Uhr

RA Benedikt Hopmann – Schönhauser Allee 72a – 10437 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

Deutsche Bank
Konto-Nr. 377 5558 01
BLZ: 100 700 24
hop 6118
Aktenzeichen bitte stets angeben

21. 12. 2006

Ihr Zeichen: 14 Js 5523/04
./ Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH

in dem oben genannten Verfahren rege ich in Vollmacht von Frau Brigitte Heinisch die Wiederaufnahme an. Sie hatten dieses Verfahren mit Schreiben vom 5. Januar 2005 gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da dem „Anzeigvorbringen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten nicht zu entnehmen“ seien. Der dem vorliegenden Schreiben in Kopie beigelegte MDK-Bericht vom 10.05.2006 enthält diese tatsächlichen Anhaltspunkte in zureichendem Maße.

Auf Seite 44 unten dieses Berichtes heißt es:

„Bei P3 war am 25.04.06 im Spätdienst und bei P4 in 04/06 mehrfach im Frühdienst keine erforderliche Grundpflege gegengezeichnet. Im Pflegebericht gab es hierzu keinen erläuternden Eintrag, sodass davon ausgegangen werden muss, dass dies nicht durchgeführt wurde.“

Auf Seite 14 des Berichtes heißt es:

„U.a. waren folgende Beschwerdesituation durch die Beschwerdeführer verdeutlicht:

- unangemessener Umgang mit Pflegebedürftigen bei der Ansprache und Versorgung, z.B. wurde von einem eingerissenen Ohrläppcheneiner Bewohnerin berichtet ...
- unzureichende Körperpflege“

Auf Seite 29 und 29 des Berichts heißt es:

„Die gesamte Wunddokumentation incl. der Wundtherapie zum in der Pflege entstandenen Dekubitus zeigte gravierende Mängel und war insgesamt nicht nachvollziehbar. ...

Am li. Unterschenkel war in Schienbeinhöhe ein Verband (Wundgaze/ Mullkompressen) angebracht worden. Nach Entfernen des Verbandes durch die Pflegekraft wurde ein ca. 1

cm x 2 cm großer oberflächlicher Hauteinriss sichtbar. Die Pflegedokumentation enthielt hierzu keine nachvollziehbare Wunddokumentation, die Wundversorgung bleibt ebenfalls unklar.“

Auf Seite 35 des Berichtes heißt es:

„Regelmäßige engmaschige Gewichtskontrollen waren der Pflegedokumentation nicht zu entnehmen. Das erstmalig in der Pflegeeinrichtung am 27.02.06 ermittelte Körpergewicht betrug lt. Pflegedokumentation 39, 0 kg, danach am 03.04.06: 35,8 kg und am 04.04.06: 35,2 kg/BMI 14,6. Der Pflegeprozessplanung waren keine handlungsleitenden Angaben zur individuellen Nahrungs- und Getränkeversorgung im Rahmen einer erforderlichen Kachexie- und Exsikkoseprophylaxe zu entnehmen. Es waren lediglich allgemein 5 passierte Mahlzeiten tgl. ohne konkrete Nennung z.B. zum Gesamtkalorienbedarf aufgeführt. Individuelle handlungsleitende Angaben zur Flüssigkeitsversorgung fehlten ebenfalls.... Den Protokollen zufolge lag die Gesamtflüssigkeitsmenge pro Tag wiederholt deutlich unter 1000 ml...“

Auf Seite 37 des Berichtes heißt es :

„Der Zustand der sehr fettigen Haare und der erheblich schuppigen Kopfhaut ließ keine regelmäßige Pflege erkennen. Bei Nachfrage wurde angegeben, dass die Bewohnerin seit Einzug in die Pflegeeinrichtung weder gebadet/geduscht wurde noch war bisher eine Haarwäsche durchgeführt worden.“

Die Vernachlässigung der Pflege, fehlende Grundpflege, nicht ausreichende Getränkeversorgung usw. wird damit dokumentiert. Bewirkt dies z.B. einen „in der Pflege entstandenen Dekubitus“, so sind dies zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Körperverletzung. Aber auch Betrug kommt in Betracht, da die Patienten in einer bestimmten Pflegestufe eingestuft sind, die Pflegeheime entsprechend dieser Pflegestufe für ganz bestimmte im Einzelnen zu erbringende Tätigkeiten bezahlt werden, diese Tätigkeiten aber ausweislich MDK-Bericht nicht erbracht wurden.

Benedikt Hopmann

Rechtsanwalt